



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 61/2021
23. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer der Stadt Wuppertal (Hebesatzsatzung) 21.12.2021	2
• 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 21.12.2021	4
• Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 21.12.2021	9
• Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2022 vom 21.12.2021	11
• Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.2021	15
• Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR vom 21.12.2021	17

Hinweis:

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B
sowie der Gewerbesteuer der Stadt Wuppertal (Hebesatzsatzung) vom
21.12.2021**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW, S. 916), des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 1973 (BGBl. I S.965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035), sowie § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Festsetzung der Hebesätze**

Für das Haushaltsjahr 2022 werden die folgenden Hebesätze festgesetzt:

1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A): 240 v.H.
2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B): 620 v.H.
3. Für die Gewerbesteuer: 490 v.H.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21.12.2021 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 23.12.2021

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 vom 21.12.2021

Aufgrund von §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. 1994 NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW S. 1029), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 in Gestalt der achten Änderungssatzung vom 14.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:

Bereitstellungsgebühr je Wohneinheit bzw. Wohneinheitengleichwert

bei 1 Einheit	€/ Jahr	86,40 €
bei 2 Einheiten	€/ Jahr	78,90 €
bei 3 Einheiten	€/ Jahr	76,40 €
bei 4 Einheiten	€/ Jahr	75,15 €
bei 5 Einheiten	€/ Jahr	74,40 €
bei 6 Einheiten	€/ Jahr	73,90 €
bei 7 Einheiten	€/ Jahr	73,54 €
bei 8 Einheiten	€/ Jahr	73,28 €
bei 9 Einheiten	€/ Jahr	73,07 €
bei 10 Einheiten	€/ Jahr	72,90 €
bei 11 Einheiten	€/ Jahr	72,76 €
bei 12 Einheiten	€/ Jahr	72,65 €
bei 13 Einheiten	€/ Jahr	72,55 €
bei 14 Einheiten	€/ Jahr	72,47 €
bei 15 Einheiten	€/ Jahr	72,40 €
bei 16 Einheiten	€/ Jahr	72,34 €
bei 17 Einheiten	€/ Jahr	72,28 €
bei 18 Einheiten	€/ Jahr	72,23 €
bei 19 Einheiten	€/ Jahr	72,19 €
bei 20 Einheiten	€/ Jahr	72,15 €
bei 21 Einheiten	€/ Jahr	72,11 €

bei 22 Einheiten	€/ Jahr	72,08 €
bei 22,5 Einheiten	€/ Jahr	72,07 €
bei 23 Einheiten	€/ Jahr	72,05 €
bei 24 Einheiten	€/ Jahr	72,03 €
bei 25 Einheiten	€/ Jahr	72,00 €
bei 26 und mehr Einheiten	€/ Jahr	71,65 €

2. § 3 Abs. 6 Satz 2 wird folgendermaßen neu gefasst:

Sie beträgt:

Verrechnungsgebühren

Zählergröße Qn	Qmax m ³ /h	netto €/Jahr
Qn 2,5	5	45,66
Qn 6	10	81,58
Qn 10	20	122,63
Qn 15	30	173,94
Qn 40	80	430,52
Qn 60	120	635,78
Qn 100	160	841,04
Qn 150	300	1.559,45
Qn 250	350	2.585,74

3. § 3 Abs. 9 Satz 2 und 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Anschlussgebühr beträgt

für Bauwasserstandrohre (ohne Schrank) 55,50 Euro

für Veranstaltungsstandrohre (mit Schrank) 133,00 Euro.

Die weitere Grundgebühr beträgt

für Bauwasserstandrohre 0,41 Euro/Tag

für Veranstaltungsstandrohre 0,56 Euro/Tag.

4. § 3 Abs. 11 erhält die folgende Fassung:

(11) Für Zusatzleistungen gemäß § 4 Abs. 6 und 7 der Wasserversorgungssatzung sind die folgenden Gebühren zu entrichten:

Art der Zusatzleistung	Gebührensatz netto
a) Zusätzlich erfolgende Ablesung der Messeinrichtung (nicht gemeint ist die Jahresablesung bzw. die Ablesung bei Eigentumswechsel)	49,33 €
b) Einbau eines Impulszählers abhängig von der Zählergröße und dem Anlagenstandort, siehe unten (nicht enthalten ist die private Dienstleistung der Impulsauslesung) <u>1. Anlagenstandort Keller/ Anschlussraum</u> 1.1. Solozähler Qn 2,5 bis Qn 10 1.2. Verbundzähler Qn 15 mit Qn 2,5 Qn 40 mit Qn 2,5 und Qn 60 mit Qn 6 Qn 150 mit Qn 10	218,42 € 444,00 € 592,00 € 740,00 €
<u>2. Anlagenstandort Schacht</u> 2.1. Solozähler Qn 2,5 bis Qn 10 2.2. Verbundzähler Qn 15 mit Qn 2,5 Qn 40 mit Qn 2,5 und Qn 60 mit Qn 6 Qn 150 mit Qn 10	292,42 € 666,00 € 888,00 € 1.110,00 €
c) Mehraufwand gemäß § 4 Abs. 7 der Wasserversorgungssatzung <u>1. Mehraufwand für unzureichenden Schutz der Messeinrichtungen</u> 1.1. Zähleraustausch durch Frostschäden Je nach Größe und Standort des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben: Qn 2,5 Qn 6	167,00 € 196,00 €

<p>Qn 10</p> <p>1.2. Zähleraustausch bei sonstigen Umständen</p> <p>Je nach Größe und Standort des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:</p> <p>Qn 2,5</p> <p>Qn 6</p> <p>Qn 10</p>	<p>237,00 €</p> <p>139,00 €</p> <p>168,00 €</p> <p>209,00 €</p>
<p><u>2. Vergebliche Anfahrt beim Zähleraustausch</u></p> <p>2.1. Großwasserzähler und Zähler in Schächten</p> <p>2.2. Sonstige Zähler</p>	<p>148,00 €</p> <p>74,00 €</p>
<p><u>3. Befundprüfung (nur bei Kostentragungspflicht gemäß § 14 Abs. 5 Wasserversorgungssatzung)</u></p> <p>3.1. Die Kosten der Prüfung einer staatlich anerkannten Prüfstelle nach der Eichkostenverordnung (Eich/BeglKostO) vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428) in der gültigen Fassung trägt der Wasserabnehmer</p> <p>3.2. Mehraufwand für den Ausbau und Wiedereinbau einer Messeinrichtung</p> <p>Je nach Größe des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:</p> <p>Qn 2,5 bis Qn 10</p> <p>Qn 15</p> <p>Qn 40 und Qn 60</p> <p>Qn 100,150 und Qn 250</p>	<p>Gebührenbescheid auf der Grundlage der Kostenrechnung der Prüfstelle</p> <p>81,40 €</p> <p>444,00 €</p> <p>592,00 €</p> <p>740,00 €</p>

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21.12.2021 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 23.12.2021

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 21.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 Abs. 1 Buchstabe f, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW S. 1029), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718), sowie des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (GV NRW S. 560) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 21.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 in der Fassung der 14. Änderung vom 14.12.2019 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 9 wird wie folgt gefasst:

§ 9 Gebührensätze

- (1) Der Gebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 1 beträgt 2,95 Euro/m³ Schmutzwasser.
- (2) Der verminderte Gebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 6 beträgt 1,62 Euro/m³ Schmutzwasser.
- (3) Der Gebührensatz für Niederschlagswasser gemäß § 6 Abs. 1 beträgt 1,98 Euro/m² bebauter und/oder versiegelter Grundstücksfläche.
- (4) Der Gebührensatz für Schmutzwasser aus Gruben gemäß § 4 Abs. 7 beträgt 4,43 Euro/m³ Schmutzwasser.
- (5) Der Gebührensatz für die Schlamm Entsorgung von Grundstückskläranlagen gemäß § 8 Abs. 1 sowie zur Berechnung der Einzelgebühren nach § 8 Abs. 2 und 3 beträgt 141,26 Euro/ m³ Schlammmenge.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21.12.2021 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 23.12.2021

gez.

Uwe Schneidewind

Oberbürgermeister

**Gebührensatzung
zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2022
vom 21.12.2021**

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 Abs. 1 Buchstabe f. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW, S. 916), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW, S. 1029), und § 44 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) sowie des § 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG - vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) in Verbindung mit der Abfallwirtschaftssatzung (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) der Stadt Wuppertal vom 19. Dezember 2012 in der Fassung der Vierten Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 19. Dezember 2018 („Der Stadtbote“ Nr. 43/2018) vom 27. Dezember 2018 hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand, -maßstäbe und -sätze

- (1) Die Gebühr wird jährlich für die Entsorgung der Abfälle (§ 5 AWS) erhoben.
- (2) Die Gebühr bemisst sich, soweit Grundstücke und Grundstücksteile Wohnzwecken dienen, nach der Zahl der auf ihnen wohnenden Personen. Bei einem von der Stadt bereitgestellten Restabfallbehältervolumen von je Person 30 l und wöchentlicher Abfuhr (§ 24 Abs. 2 AWS) beträgt die Jahresgebühr 100,56 €.
- (3) Für zusätzlich zur Verfügung stehendes Behältervolumen (§ 26 Abs. 6 AWS) wird je 30 l Behältervolumen eine Gebühr in Höhe von 100,56 € erhoben.
- (4) Der Gebührenanteil für von der Stadt zugelassene Abfallsäcke (§ 26 Abs. 7 AWS) beträgt 1,59 € je Stück.

§ 2

Gebührenermäßigung

- (1) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des pro Person bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 22,5 l (§ 26 Abs. 9 AWS) 85,04 €.
- (2) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des pro Person bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 15 l (§ 26 Abs. 9 AWS) 69,51 €.

- (3) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei einer Gebührenermäßigung nach § 17 Abs. 7 AWS 62,56 €.
- (4) Die Genehmigung der Reduzierung des Restabfallbehältervolumens (§ 26 Abs. 9 AWS), der Widerruf dieser Genehmigung (§ 26 Abs. 10 AWS), die Gebührenermäßigung nach § 17 Abs. 7 AWS sowie der Widerruf dieser Gebührenermäßigung (§ 17 Abs. 8 AWS) werden bei der Gebührenbemessung ab dem auf die Antragstellung folgenden Quartal berücksichtigt, sofern die Voraussetzungen für die zuvor genannten Ermäßigungstatbestände erfüllt sind. Gleiches gilt im Fall des erfolgten Widerrufs der Gebührenermäßigung.

§ 3

Entstehen, Änderung, Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss eines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht entfällt.
- (2) Während des Veranlagungszeitraums werden Veränderungen der Bemessungsgrundlage (§ 5 Abs. 2) automatisch vom Beginn des auf die gemeldete Veränderung folgenden Quartals an berücksichtigt. Nicht gemeldete Veränderungen werden vom Beginn des auf den Antrag folgenden Quartals an berücksichtigt.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die in Haushaltungen anfallenden Abfälle (§ 1 Abs. 2) sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer und Eigentümerinnen sowie an deren Stelle die im Grundbuch eingetragenen Erbbauberechtigten. Ist im Grundbuch ausnahmsweise kein Eigentümer eingetragen, so ist der Besitzer bzw. die Besitzerin gebührenpflichtig, die die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. Besitzer bzw. Besitzerin ist insbesondere der- oder diejenige natürliche oder juristische Person, die einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Grundstück zieht.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück. Der Gebührenbescheid wird einem oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner bekannt gegeben. Ist bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz ein Verwalter oder eine Verwalterin bestellt, erfolgt die Bekanntgabe diesem bzw. dieser gegenüber.
- (4) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum, endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers bzw. der bisherigen Eigentümerin und beginnt die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolgerin mit dem Ersten des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 5 vorliegen und die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. Rechtsnachfolgerin zu einem früheren Zeitpunkt beginnt.

Erfolgt ein Wechsel in der Eigenschaft als Erbbauberechtigter, so ist mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig.

Für den Wechsel im Eigentum mit Ausnahme des Erbfalles (vgl. Abs. 6) und für den Wechsel im Erbbaurecht gilt der Tag der Eintragung im Grundbuch als Tag des Wechsels.

- (5) Der Eigentümer bzw. der Eigentümerin (Es gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend.) haften gesamtschuldnerisch bereits vor dem Eigentumswechsel ab dem Ersten des auf den wirtschaftlichen Eigentumswechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Der wirtschaftliche Eigentumswechsel ist an dem Tag eingetreten, an welchem der Besitz an dem Grundstück auf den/ die mittels Auflassungsvormerkung im Grundbuch gesicherten künftigen Eigentümer übergeht. Der einvernehmliche Besitzübergang, der Zeitpunkt des Besitzübergangs sowie die Auflassungsvormerkung sind durch den/die künftigen Eigentümer nachzuweisen.
- (6) Soweit der Wechsel im Eigentum durch Erbfall bedingt ist, beginnt die Gebührenpflicht der Erben mit dem Ersten des Monats, der auf den Erbfall folgt. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Erben im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind, ist neben den Erben gesamtschuldnerisch der Besitzer bzw. die Besitzerin des Grundstücks gebührenpflichtig, der die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Mehrere Besitzer haften als Gesamtschuldner.
- (7) Bei Bezug von zugelassenen Abfallsäcken (§ 1 Abs. 4) sind die Benutzer und Benutzerinnen dieser Abfallsäcke gebührenpflichtig.

§ 5

Veranlagung, Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) durch einen Heranziehungsbescheid zu den Gebühren veranlagt.
- (2) Der Veranlagung wird im Falle des § 1 Abs. 2 die Anzahl der Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums als Bewohner des Grundstücks bzw. des einzelnen Wohnungs-, Teil- und Miteigentums beim Einwohnermelde- und Standesamt gemeldet sind, zugrunde gelegt.
- (3) Gemeldete Personen bleiben auf Antrag bei der Veranlagung unberücksichtigt, sofern sie durchgehend länger als 2 Monate
 - a) in einer anderen Gemeinde wohnenoder
 - b) wegen Leistung von Wehrdienst oder Zivildienst oder aus ähnlichen Gründen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind und insoweit der Meldepflicht nicht unterliegen.

Abwesenheitszeiträume werden nur dann gebührenmindernd berücksichtigt, wenn sie länger als 2 Monate ohne Unterbrechung bestehen. Die den Antrag begründenden Tatsachen sind nachzuweisen.

- (4) Die veranlagte Jahresgebühr ist in gleichen Teilbeträgen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen zu entrichten. Gebühreennachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheids fällig. Der Gebührenanteil für die Abfallsäcke wird bei deren Erwerb entrichtet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2022** in Kraft. Zugleich tritt die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2021 vom 14. Dezember 2020 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21.12.2021 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 23.12.2021

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 Abs. 1 Buchstabe f. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW, S. 916), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW, S. 1029), der §§ 3, 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW, S. 706/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW, S. 868), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 21.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält die folgende neue Fassung:

**§ 8
Gebührensätze**

Die Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung ohne Winterwartung (Straßenreinigungsgebühren) betragen jährlich je Meter Grundstücksseite:

1.	Reinigungsstufe Z 1	85,85 €
2.	Reinigungsstufe A 1	42,93 €
3.	Reinigungsstufe A 2	12,88 €
4.	Reinigungsstufe A 3	8,59 €
5.	Reinigungsstufe A 4	17,17 €
6.	Reinigungsstufe B 1	4,29 €
7.	Reinigungsstufe B 2	2,02 €
8.	Reinigungsstufe D 1	4,29 €
9.	Reinigungsstufe D 2	2,02 €
10.	Reinigungsstufe D 3	8,59 €

Wird das Grundstück durch eine Straße erschlossen, die überwiegend dem inner- oder überörtlichen Verkehr (= V) dient, so betragen die Benutzungsgebühren:

11.	Reinigungsstufe Z 1 V	72,97 €
12.	Reinigungsstufe A 1 V	36,49 €
13.	Reinigungsstufe A 2 V	10,30 €
14.	Reinigungsstufe A 3 V	7,30 €
15.	Reinigungsstufe A 4 V	14,59 €
16.	Reinigungsstufe B 1 V	3,00 €
17.	Reinigungsstufe B 2 V	1,41 €

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21.12.2021 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 23.12.2021

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR vom 21.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit. f), 107 und 114a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 Zweites Gesetz zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14.09.2021 (GV NRW, S. 1072), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung für die Wirtschaftsförderung Wuppertal Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) vom 20. Dezember 2006 in der Fassung der dritten Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nr. 1 und Nr. 2 werden wie folgt geändert und neu gefasst:

- „1. Mitglieder des Vorstands und Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen in Angelegenheiten der Anstalt eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn der Verwaltungsrat dies unter Ausschluss der Beteiligten beschlossen hat. Für die Mitglieder des Vorstands gilt das Wettbewerbsverbot des § 88 AktG entsprechend.“
- „2. Mit Mitgliedern des Vorstands und mit Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen Rechtsgeschäfte nur abgeschlossen werden, wenn
 - a) der Verwaltungsrat dem Abschluss solcher Rechtsgeschäfte zugestimmt hat und
 - b) die Geschäfte nach Zeit und Betrag begrenzt sind.“

2. § 5 Nr. 1, Nr. 2 Satz 1 und Nr. 4 Satz 1 werden wie folgt geändert und neu gefasst:

- „1. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied oder aus mehreren Mitgliedern.“
- „2. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt.“
- „4. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer ihrer Bestellung angestellt.“

3. § 7 Nr. 9 Satz 2 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„Die Amtsdauer des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds eingetretenen Mitglieds beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.“

4. § 8 Nr. 11 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

- „11. Der Verwaltungsrat soll die Mitglieder des Vorstands zu seinen Sitzungen

einladen. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.“

5. § 9 Nr. 5 lit. b) wird wie folgt geändert und neu gefasst:

- „b) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands sowie Regelungen der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstands,“

6. § 11 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

- „1. Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR“ durch Mitglieder des Vorstands in vertretungsberechtigter Anzahl, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
2. Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.“

II.

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21.12.2021 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 23.12.2021

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Synopse zur vierten Änderung der Satzung für die Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR vom 20.12.2006

	Satzung (alt)	Satzung (neu)
§ 4 Nr. 1 und Nr. 2	<p>1. Vorstand und Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen in Angelegenheiten der Anstalt eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn der Verwaltungsrat dies unter Ausschluss der Beteiligten beschlossen hat. Für den Vorstand gilt das Wettbewerbsverbot des § 88 AktG entsprechend.</p> <p>2. Mit Vorstand und Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen Rechtsgeschäfte nur abgeschlossen werden, wenn</p> <p>a) der Verwaltungsrat dem Abschluss solcher Rechtsgeschäfte zugestimmt hat und</p> <p>b) die Geschäfte nach Zeit und Betrag begrenzt sind.</p>	<p>1. Mitglieder des Vorstands und Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen in Angelegenheiten der Anstalt eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn der Verwaltungsrat dies unter Ausschluss der Beteiligten beschlossen hat. Für die Mitglieder des Vorstands gilt das Wettbewerbsverbot des § 88 AktG entsprechend.</p> <p>2. Mit Mitgliedern des Vorstands und mit Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen Rechtsgeschäfte nur abgeschlossen werden, wenn</p> <p>a) der Verwaltungsrat dem Abschluss solcher Rechtsgeschäfte zugestimmt hat und</p> <p>b) die Geschäfte nach Zeit und Betrag begrenzt sind.</p>
§ 5 Nr. 1, Nr. 2 Satz 1 und Nr. 4 Satz 1	<p>1. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.</p> <p>2. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt.</p> <p>4. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer der Bestellung angestellt.</p>	<p>1. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied oder aus mehreren Mitgliedern.</p> <p>2. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt.</p> <p>4. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer ihrer Bestellung angestellt.</p>
§ 7 Nr. 9 Satz 2	Die Amtsdauer des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.	Die Amtsdauer des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds eingetretenen Mitglieds beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
§ 8 Nr. 11	11.	11.

	Der Verwaltungsrat soll den Vorstand zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.	Der Verwaltungsrat soll die Mitglieder des Vorstands zu seinen Sitzungen einladen. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
§ 9 Nr. 5 lit. b)	b) die Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands,	b) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands sowie Regelungen der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstands,
§ 11	1. Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR“ durch den Vorstand, im übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte. 2. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.	1. Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR“ durch Mitglieder des Vorstands in vertretungsberechtigter Anzahl, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte. 2. Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO